

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 13

26. November 2003

Nummer 25

Inhaltsverzeichnis

1. Landkreis Stendal - Öffentliche Bekanntmachung	Seite 214
2. Stadt Stendal - Amt für Schule, Sport und Jugend - Bekanntmachung zur Schulanmeldung Planungsamt	214
- Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 45/03 „Gardelegener Straße“	215
- 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Stendal“ - Wohngebiet Gardelegener Straße Städtische Volkshochschule Stendal	215
- Änderungssatzung der Gebührensatzung der Städtischen Volkshochschule vom 05.07.2000	216
3. Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land	
- 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kamern für das Haushaltsjahr 2003	216
4. Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“	
- Satzung über die Nutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Möringen	216
5. Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“	
- Satzung der Gemeinde Jerchel	217
- 1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Gemeinden Bellingen, Birkholz, Bittkau, Demker, Kehnert, Jerchel, Schernebeck, Uchtdorf, Weißewarte, Windberge	217-221

Landkreis Stendal
Landrat

Stendal, den 21.11.2003

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Planfeststellungsbeschluss für das Straßenbauvorhaben
„Neubau Kreisstraße zwischen K 1070 und K 1064“
2. Bauabschnitt

Landkreis: Stendal

Gemeinden: Altenzaun, Schwarzholz

Der Planfeststellungsbeschluss des Landkreises vom 21.11.2003, der das oben angeführte Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 08.12.2003 bis einschließlich 22.12.2003 während nachstehender Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Krusemark, Bauamt Breite Straße 15 in Arneburg, an den Tagen

Montag, Mittwoch und Freitag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.30 Uhr
Donnerstag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.45 Uhr

sowie im

Landkreis Stendal, Amt für Wirtschaftsförderung, Nachtigalplatz 1-2 im Zimmer 112, zu folgenden Zeiten

Montag:	08.00 Uhr- 12.00 Uhr und 13.00 Uhr-15.30 Uhr
Dienstag und Donnerstag:	08.00 Uhr- 12.00 Uhr und 13.00 Uhr-17.00 Uhr
Freitag:	08.00 Uhr- 12.00 Uhr

aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde allen Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegefrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt).

gez. Jörg Hellmuth

Amt für Schule, Sport und Jugend

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Stendal

Gemäß dem Schulentwicklungsplan für den Landkreis Stendal und dem Beschluss des Stadtrates vom 9.12.2002 sind für das Schuljahr 2004/2005 im Bereich der Grundschulen der Stadt Stendal nachfolgend aufgeführte Einzugsbereiche gültig.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Kinder, die bis zum 30. Juni 2004 das sechste Lebensjahr vollenden, mit Beginn des Schuljahres 2004/2005 schulpflichtig werden und somit im Zeitraum vom 01.12. - 20.12.2003 entsprechend den gültigen Einzugsbereichen anzumelden sind.

Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2003 das sechste Lebensjahr vollenden, können angemeldet werden.

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlage:
Übersicht Einzugsbereiche

Schuleinzugsbereiche Grundschulen der Stadt Stendal

1. Grundschule „Astrid Lindgren“; Lemgoer Straße 34

Cordatusplatz, Dahlemer Straße, Dahrenstedter Weg, Jonasstraße, Lüderitzer Straße 13-27, 29-49 und 103-111, Lutherstraße, Melanchthonstraße, Wittenbergstraße, Wormser Straße, Hanseallee, Lübecker Straße, Lemgoer Straße, Rostocker Straße, Lüneburger Straße, Bremer Straße, Hamburger Straße, Stralsunder Straße, Wismarer Straße, Greifswalder Straße, Kieler Straße, Auerhahnweg, Blaumeisenweg, Eichelhäherweg, Fasanenweg, Kranichweg, Kuckuckweg, Rebhuhnweg, Rotkehlchenweg, Schwalbenweg, Spatzenweg, Zaunkönigweg, Dahlen, Gohre, Buchholz, Dahrenstedt, Welle

2. Grundschule „Juri Gagarin“; Stadtseeallee 97 (z.Zt. Stadtseeallee 66)

Stadtseeallee 56-126, Friedrich-Ebert-Straße, August-Bebel-Straße, Dr.-Kurt-Schumacher-Straße, Erich-Weinert-Straße, Juri-Gagarin-Straße, Ludwig-Turek-Straße, Uchtewall, Wahrburger Straße, Theodor-Fontane-Straße, Albrecht-Dürer-Straße, Adolph-Menzel-Straße, Carl-Spitzweg-Straße, Käthe-Kollwitz-Straße, Heinrich-Zille-Straße, Max-Liebermann-Straße, Lucas-Cranach-Straße, Hans-Holbein-Straße, Kurt-Tucholsky-Straße, Johannes-Kepler-Straße, Otto-Lilienthal-Straße, Graf-Zeppelin-Straße, Max-Planck-Straße, Albert-Einstein-Straße, Eduard-Mörrike-Straße, Grothweg, Ginsterweg, Wacholderweg, Theodor-Storm-Straße

3. Grundschule „Am Stadtsee“; Carl-Hagenbeck-Straße 11

Am Mühlenhof, Blücherstraße, Fichtestraße, Freiherr-vom-Stein-Straße, Götzestraße, Gneisenaustr., Moltkestraße, Scharnhorststraße, Yorckstraße, Körnerstraße, Stadtseeallee 1-53, Dr.-Gustav-Nachtigal-Straße, Geschwister-Scholl-Straße, Karl-F.-Friccius-Straße, Lorenz-Kokenbecker-Straße, Adam-Ileborgh-Straße, Prof.-Dathe-Straße, Alfred-Brehm-Straße, Carl-Hagenbeck-Straße, Hans-Schomburgk-Straße, Werner-Seelenbinder-Straße, Anne-Frank-Straße, Pastor-Niemöller-Straße, Graf-von-Stauffenberg-Straße, Rosa-Luxemburg-Straße, Karl-Liebkecht-Straße, Robert-Dittmann-Straße, Liselotte-Herrmann-Straße, Clara-Zetkin-Straße, Schillerstraße, von-Schill-Straße,

4. Grundschule „Goethe“; Nicolaistraße 80

Ortsteile Staffelde, Bindfelde, Charlottenhof, Dorfstraße, Siedlung, Langensalzwedler Weg, Dorfstraße, Am Mühlenberg, Dorfstraße, Am Wald, Nachtigalplatz, Am Gröning, Butterbeutelweg, Heerener Straße, Hoher Weg, Annenstraße, Bahnhofstraße, Beckstraße, Beethovenstraße, Blumenthalstraße, Dr.-Arthur-Schulz-Straße, Eisenbahnstraße, Frommhagenstraße, Goethestraße, Haackestraße, Katharinenstraße, Magdeburger Straße, Mozartstraße, Nicolaistraße, Prinzenstraße, Röxer Straße, Roonstraße, Schönbeckstraße, Seestraße, Wernerplatz, Dahlemer Straße, Gardelegener Straße, Grüner Weg, Kirchstraße, Lüderitzer Straße 2-11 und 112-117, Querstraße, Schulstraße, Am Röxer Wald, Moosweg, Hinter der Kirche, Altedorfstraße, Am Glockenberg, Braunland, Döbbeliner Straße, Lindenhof, Mühlenweg, Tornauer Straße, Worthe

5. Grundschule Nord; Bergstraße 22b

An der Rolle, Parkstraße, Vor dem Viehtor, Am Mühlenberg, Am Nordweg, Am Sandberg, Arneburger Straße, Bergstraße, Borsteler Weg, Brauhausstraße, Elisabethstraße, Frankensstraße, Franz-Mehring-Straße, Friesenstraße, Gotenstraße, Hansastraße, Heinrich-Heine-Straße, Holstenstraße, Johannisstraße, Langer Weg, Langobardenstraße, Lessingstraße, Mannsstraße, Maxim-Gorki-Straße, Mitschurinstraße, Nordwall, Osterburger Straße, Preußenstraße, Rieckestraße, Sachsenstraße, Tannensiedlung, Tannenweg, Thüringer Straße, Walther-Rathenau-Straße, Weinbergstraße, Wendstraße, Wichmannstraße, Wollweberstraße, Birkenweg, Gartenweg, Grindbucht, Haferbreite, Haferbreiter Weg, Heinrichstraße, Nachtweide, Pferdetränke, Scheunenweg, Schweinigelweg, Sperlingsfeld, Uchtedamm, Weidengang, Zum Tannenwald, Zur Weide, Zur Oberförsterei, Akazienweg, Am Beesekolk, Eschenweg, Galgenberg, Kastanienweg, Kuhenschlag, Lehmkuhlenweg, Lindenweg, Peulinger Weg, Rönnefelder Straße, Rotdornweg, Ulmenweg, Fliederweg, Weißdornweg, Borsteler Straße, Dorfstraße, Kurze Straße, Lindenplatz, Mühlenschlag, Sturmholzsiedlung, Winkel, Narzissenweg, Gänseblümchenweg, Karl-Wernecke-Straße, Am Borsteler Bahnhof, Schäferwiese, Eichenweg, Pappelweg, Robinienweg, Espenweg, Rüsternweg, Sanddornweg,

Erlenweg, Ebereschenweg, Buchenweg, Platanenweg, Anemonenweg, Veilchenweg, Straße der Demokratie, Arnimer Damm, Arnimer Seitenweg, Arnimer Str., Bindfelder Weg, Bindfelder Seitenweg, Eichstedter Weg, Fabrikstr., Hämertener Weg, Hinter der Klinik, Kiebitzberg, Krähenwinkel, Lerchenweg, Moosweg, Ostwall, Südwall, Tangermünder Str., Uchteweg, Von-Ardenne-Str., Wiesenweg, Ziegelhof

6. Grundschule Petrikirchhof; Petrikirchstraße 48

Altes Dorf, Am Dom, Am Pulverturm, Birkenhagen, Bismarckstraße, Breite Straße, Bruchstraße, Brüderstraße, Deichstraße, Georgenstraße, Gertraudenstraße, Grabenstraße, Hallstraße, Hohe Bude, Hoock, Im Tangermünder Tor, Jacobikirchhof, Karlstraße, Knochenstraße, Kornmarkt, Marienkirchstraße, Markt, Martinstraße, Michaelstraße, Mittelstraße, Mönchenstab, Mönchskirchhof, Neustraße, Petrikirchstraße, Petrikirchhof, Poststraße, Priesterstraße, Rathenower Straße, Rohrstraße, Salzwedder Straße, Schadewachten, Sidenbüdel, Stavenstraße, Uchtstraße, Uenglinger Straße, Uppstall, Vogelstraße, Weberstraße, Westwall, Winkelmannstraße, Wüste Worth, In den Zinnen

Planungsamt

Bekanntmachung der Stadt Stendal Bauleitplanung der Stadt Stendal

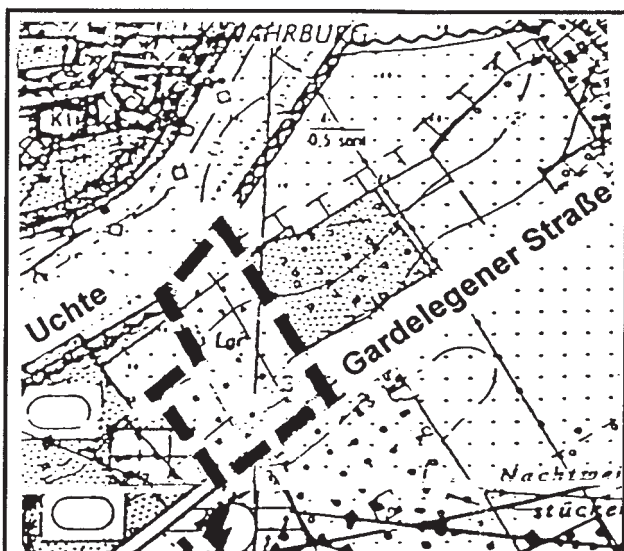
Bebauungsplan Nr. 45/03 „Gardelegener Straße“, hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30.06.2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45/03 „Gardelegener Straße“ gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Plangebiet liegt nördlich der Gardelegener Straße sowie südlich der Uchte und weist einen Wohn- und Gewerbestandort auf. Gemäß dem wirksamen Flächennutzungsplan „Stadt Stendal“ ist das Plangebiet als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Aufgrund der geänderten Nutzungsansprüche soll das Plangebiet im Rahmen einer städtebaulichen Neuordnung zukünftig als Wohnbaufläche dargestellt werden.

Der Geltungsbereich des Entwurfs des Bebauungsplanes umfaßt eine Fläche von ca. 2,3 ha und wird begrenzt

- im Norden durch die südliche Grenze von Flurstück 40 der Flur 80, Flurstück 30/2 der Flur 80, Flurstück 252/5 der Flur 79 und Flurstück 155/39 der Flur 75,
- im Süden durch die nördliche Grenze der Gardelegener Straße (Flurstück 46/4 der Flur 80 und Flurstück 43 der Flur 75),
- im Westen durch die östliche Grenze von Flurstück 39 und 40 der Flur 80 sowie von Flurstück 252/5 der Flur 79,
- im Osten durch die westliche Grenze von Flurstück 37, 38 und 39/1 der Flur 75.



Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte 1 : 10.000 (im Original), Blatt: N 32-132 B-a-4, N-32-132-B-b-3
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für



Norden

Maßstab ca. 1:7.000



Grenze des Geltungsbereichs des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 45/03 „Gardelegener Straße“

Gemäß § 2 (1) Satz 2 BauGB wird der Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Stendal, den 26.11.2003

gez. Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

(Tag der Veröffentlichung)

Bekanntmachung der Stadt Stendal

Bauleitplanung der Stadt Stendal

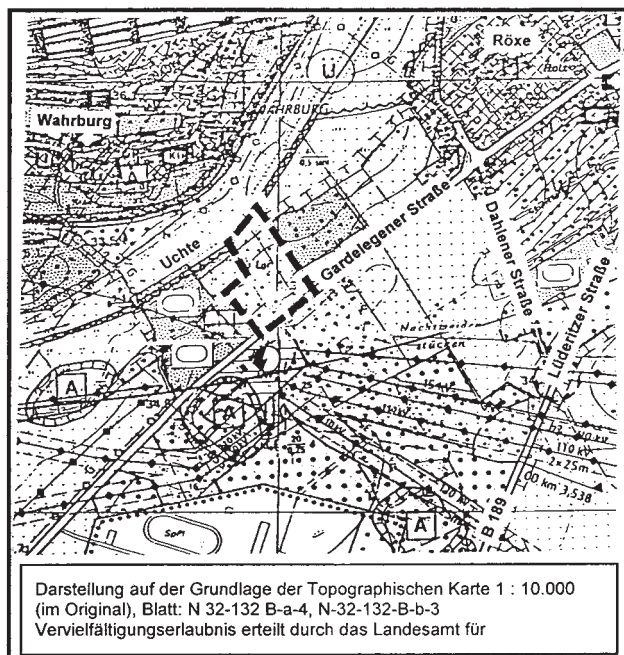
2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Stendal“ - Wohngebiet Gardelegener Straße/Beteiligung der Bürger hier: öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30.06.2003 die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Stendal“ - Wohngebiet Gardelegener Straße gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Plangebiet liegt nördlich der Gardelegener Straße sowie südlich der Uchte und weist einen Wohn- und Gewerbestandort auf. Gemäß dem wirksamen Flächennutzungsplan „Stadt Stendal“ ist das Plangebiet als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Aufgrund der geänderten Nutzungsansprüche soll das Plangebiet im Rahmen einer städtebaulichen Neuordnung zukünftig als Wohnbaufläche dargestellt werden.

Der Geltungsbereich umfaßt eine Fläche von ca. 2,3 ha und wird begrenzt

- im Norden durch die südliche Grenze von Flurstück 40 der Flur 80, Flurstück 30/2 der Flur 80, Flurstück 252/5 der Flur 79 und Flurstück 155/39 der Flur 75,
- im Süden durch die nördliche Grenze der Gardelegener Straße (Flurstück 46/4 der Flur 80 und Flurstück 43 der Flur 75),
- im Westen durch die östliche Grenze von Flurstück 39 und 40 der Flur 80 sowie von Flurstück 252/5 der Flur 79,
- im Osten durch die westliche Grenze von Flurstück 37, 38 und 39/1 der Flur 75.



Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte 1 : 10.000 (im Original), Blatt: N 32-132 B-a-4, N-32-132-B-b-3
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für



Norden

Maßstab ca. 1:14.000



Grenze des Geltungsbereichs des Entwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Stendal“ - Wohngebiet Gardelegener Str.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde gemäß § 3 (1) BauGB vom 14.08.2003 bis einschließlich 19.09.2003 durchgeführt.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist gemäß § 4 BauGB mit Schreiben vom 06.08.2003 bis zum 19.09.2003 durchgeführt worden. Diejenigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen zum Hochwasserschutz geäußert haben, wurden in einer Anhörung am 22.09.2003 erneut beteiligt. Anregungen sind im Entwurf des Erläuterungsberichtes zur o.g. Flächennutzungsplan-Änderung berücksichtigt worden.

Am 03.11.2003 hat der Stadtrat in seiner Sitzung die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Stendal“ - Wohngebiet Gardelegener Straße gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Gemäß § 3 (2) BauGB wird der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung nebst Entwurf des Erläuterungsberichtes für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt, um die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die o.g. Entwürfe liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

04.12.2003 bis 16.01.2004

während der nachstehenden Dienststunden im Stadthaus, Markt 14-15, Erdgeschoss (Foyer), und im Planungsamt, Moltkestraße 34 - 36, 1. Etage (Foyer), öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	7.30 - 12.30 und 13.00 - 16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 - 12.30 und 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.30 Uhr.

Anregungen können während der oben genannten Auslegungsfrist beim Planungsamt der

Stadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, 2. Etage, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Gleichzeitig wird hier Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Stendal, den 26.11.2003

gez. Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

(Tag der Veröffentlichung)

Städtische Volkshochschule Stendal

1. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Städtischen Volkshochschule Stendal vom 05.07.2000

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540), der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.1.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540), hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung am 03.11.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz beträgt in einzelnen je Teilnehmer für Gebiet	Euro/Unterr.-Std.
• Politik, Gesellschaft, Umwelt	1,25
• Recht, Steuern, Geldanlage, Existenzgründung	2,00
• Erziehung, Psychologie, Philosophie, Religion	1,25
• Kunst, Kultur	1,25
• Künstlerisches/handwerkliches Gestalten	1,25
• Medien (Foto-, Videokurs)	1,50
• Allgemeine PC-Anwendungen (Grundlagen)	2,25
• Aufbaulehrgänge und grafische PC-Anwendungen	2,75
• Spezielle Computerkurse	3,75
• Maschinenschreiben	1,50
• Kaufmännische Praxis, Buchführung, berufl. Bildung	1,75
• Mathematik, Naturwissenschaft	1,50
• Sprachen (Grundausbildung)	1,50
• Sprachen (Zertifikatskurse)	1,75
• Sprachen (Spezialausbildung)	1,75
• Alphabetisierung	1,25
• Elementarbildung	1,25
• Gesundheitsbildung	2,00
• Gesundheitsbildung mit begrenzter Teilnehmerzahl	2,50
• Hauswirtschaft	1,50
• Einzelveranstaltungen und Kurse mit sehr hohem Aufwand	bis zu 5,00
• Exkursionen und Bildungsreisen entsprechend den aktuellen Angeboten und Preisen	variabel
• Veranstaltungen innerhalb eines Betriebslehrganges, Bildungsurlaubs oder Intensivkurses nach obigen Angaben, mindestens jedoch	2,00
• Interne Prüfungen, die in Anlehnung an zentrale Prüfungsvorgaben durchgeführt werden	17,50

Die Kosten für die Durchführung von landes- oder bundesweiten Prüfungen richten sich nach den einschlägigen Gebührenkatalogen.

2. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Zu diesen Gebühren kommt eine Einschreibgebühr von 1,00 €/Kurs.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

Für eine Erteilung von Teilnahmebestätigungen gem. § 8 der VHS-Benutzersatzung wird eine Gebühr von 1,50 € pro Bescheinigung erhoben.


4. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Leihgebühr für Nähmaschinen beträgt 18,00 € pro Kurs.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Städtischen Volkshochschule Stendal tritt zum 01. Januar 2004 in Kraft.

Stendal, 07.11.2003


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kamern für das Haushaltsjahr 2003

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur

Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitionserleichterungsgesetz) vom 16. 07. 2003 (GVBl. LSA Nr. 26 / 2003, S. 158 ff), hat der Gemeinderat Kamern in der Sitzung am 04. 11. 2003 die folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher festgesetzt auf	
um	um	bisher	nummehr festgesetzt auf
EUR	EUR	EUR	EUR

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	18.700		579.700	598.400
die Ausgaben	18.700		579.700	598.400

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	712.900	1.193.900	481.000
die Ausgaben	712.900	1.193.900	481.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 506.200 EUR um 506.200 EUR vermindert und damit auf 0 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Kamern, 04. 11. 2003

Beck
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom

27. 11. 2003 bis zum 10. 12. 2003

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, Dorfstraße 54 A, in Kamern während der Dienststunden öffentlich aus.

Kamern, 17. 11. 2003

Beck
Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“

Satzung über die Nutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Möringen

Aufgrund des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) und der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art.2 des 2. Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (2. Investitionserleichterungsgesetz) vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 3 des 2. Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (2. Investitionserleichterungsgesetz) vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158), hat der Gemeinderat der Gemeinde Möringen in seiner Sitzung am 11. November 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Möringen betreibt eine kommunale Kindertagesstätte entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (KiFöG) als kombinierte Tageseinrichtung den Nummern 1 bis 3 des KiFöG. Die Kindertagesstätte ist eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Bestimmungen des KiFöG.
Die Gemeinde ist Träger im Sinne des KiFöG und sorgt für eine ausreichende Personal- und Sachausstattung der Tageseinrichtung.
- (2) Mit der Inanspruchnahme der Kindertagesstätte entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

§ 2

Organisation und Bildungsauftrag

- (1) Die Kindertagesstätte unterstützt und ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie und ermöglicht den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus. Sie soll die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen ausgleichen. Durch eine kontinuierliche Bildungsarbeit bietet die Kindertagesstätte den Kindern eine geeignete Vorbereitung auf die Schule.
- (2) Die Kindertagesstätte wird von einer besonders geeigneten pädagogischen Fachkraft geleitet. Die Leiterin ist insbesondere verantwortlich für:
 - die Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung der Konzeption der Tageseinrichtung
 - die Ausübung des Hausrechts
 - Teilnahme an Zusammenkünften des Kuratoriums
 - Durchführung von Elternsprechstunden
 - Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen
 - Durchführung eines geordneten Betriebes der Kindertagesstätte

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertagesstätte ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Gemeinde Möringen, als Träger der Kindertagesstätte, erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Kindertageseinrichtung.
- (3) Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- (4) Bei der Auflösung der Kindertagesstätte oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Möringen, die es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

§ 4

Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Möringen haben, im Alter von acht Wochen bis zur Versetzung in den siebten Schuljahrgang im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit zur Verfügung.
- (2) Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich die Aufnahme des Kindes mindestens einen Monat vor der gewünschten Aufnahme zum Ersten eines Monats im Sozialamt der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“. Bis zur Ausschöpfung der Platzkapazität steht die Kindertagesstätte für die gewünschte Betreuung der Kinder zur Verfügung. § 5 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) wird hier von nicht berührt. Anteilige Platzkosten an andere Einrichtungsträger werden bis zum Erreichen der Kapazität nicht gezahlt.
- (3) Erziehungsberechtigte, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Möringen haben, können bei Vorhandensein von freien Platzkapazitäten ihre Kinder nach Vorlage einer schriftlichen Zustimmung ihrer Wohngemeinde in der Kindertagesstätte Möringen anmelden. Zwischen der Gemeinde Möringen und der entsendenden Gemeinde muss vorab eine Vereinbarung über den Finanzausgleich abgeschlossen werden.
- (4) Mit dem Aufnahmeantrag ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die gesundheitliche Eignung des Kindes für die Aufnahme in die Kindertagesstätte ergibt. Über die Aufnahme von Kindern, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, entscheidet das Jugendamt des Landkreises Stendal in Zusammenarbeit mit dem Amt für Versorgung und Soziales.
- (5) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt erst mit dem Aufnahmebescheid der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“.
- (6) Für die Betreuung der Kinder stehen die Plätze in der Regel
 - bis zu fünf Stunden von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 - bis zu sieben Stunden von 7.00 Uhr bis 14.30 Uhr und ganztags

in der Kindertagesstätte Möringen zur Verfügung. Zwischen Eltern und dem Träger der Kindertagesstätte sind Betreuungsvereinbarungen abzuschließen. Änderungen zur Wahl der Betreuungszeiten sind unter Einhaltung einer Frist von mindesten drei Monaten zum Quartalsende möglich.

§ 5

Nutzung der Tageseinrichtung

- (1) Die Kindertagesstätte steht allen angemeldeten Kindern im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit werktags innerhalb der Öffnungszeiten zur Verfügung. Die Öffnungszeiten werden in Absprache mit dem Kuratorium durch die Gemeinde Möringen festgelegt und in der Kindertagesstätte bekannt gemacht. Bei Veränderung werden die Eltern mindestens einen Monat vorher informiert.
- (2) Für Kinder, die zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit nicht abgeholt sind und für die eine weitergehende Betreuung zu gewähren ist, können die dadurch entstandenen Kosten gesondert und zusätzlich den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt werden.
- (3) Die Kinder sind beim Bringen und Abholen nach dem An- und Auskleiden unverzüglich in die Obhut der Erzieherinnen zu übergeben bzw. von ihnen zu übernehmen, um einen geregelten und ungestörten Dienstbetrieb in der Tageseinrichtung zu gewährleisten. Die Gruppenräume sind von den Erziehungsberechtigten nicht bzw. nur zu gemeinsamen Veranstaltungen zu betreten.
- (4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ansteckende Infektionskrankheiten ihres Kindes oder eines anderen Familienangehörigen unverzüglich der Leiterin der Kindertagesstätte zu melden.
- (5) Die Entschuldigung des Kindes bei Krankheit oder bei sonstigen Verhinderungen muss bis spätestens 8.00 Uhr eines Fehltages bei einer Betreuungskraft der Kindertagesstätte erfolgen. Wird ein Kind nicht ordnungsgemäß entschuldigt, werden die Verpflegungs-

kosten auch für die unentschuldigten Tage erhoben.

- (6) In der Kindertagesstätte haben die Kinder die Möglichkeit, eine kindgerechte Mahlzeit einzunehmen.

§ 6

Versicherung

- (1) Der Träger versichert die Kinder mit der Aufnahme in die Kindertagesstätte.
- (2) Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das Fachpersonal und endet mit der Übergabe an die Erziehungsberechtigten bzw. an die von ihnen bevollmächtigten Personen. Bei Vorliegen einer schriftlichen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten, dass ein Kind ohne Begleitung den Heimweg antreten darf, tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung ab Verlassen des Einrichtungsgebäudes.

§ 7

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Nutzungsverhältnis endet nach Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten mit dem Zugang des Abmeldebescheides des Verwaltungsamtes oder durch Kündigung seitens des Trägers. Es endet automatisch ohne Abmeldung zum 30. Juni eines Jahres, wenn das Kind eingeschult wird oder die vierte Klassenstufe verlässt. Schulanfänger und Schüler der vierten Klasse können auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Tageseinrichtung bis zum 31. Juli des betreffenden Jahres besuchen.
- (2) Eine Abmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zum Quartalsende möglich, wenn nicht wichtige Gründe geltend gemacht werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der nachweisliche Wegzug aus dem Einzugsgebiet der Kindertagesstätte. In diesem Fall ist die Abmeldung mindestens einen Monat vor dem Abmeldetermin im Sozialamt der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ einzureichen.
- (3) Eine Kündigung durch den Träger hat schriftlich bis zum 15. des Monats mit Wirkung zum Monatsende zu erfolgen.
- (4) Der Träger ist insbesondere dann zur Kündigung berechtigt, wenn:
 - a) der Elternbeitrag trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis des Fachamtes auf eine mögliche Kündigung des Vertrages nicht spätestens 14 Tage nach erfolgter Mahnung gezahlt wird,
 - b) die Erziehungsberechtigten ihr Kind wiederholt nicht rechtzeitig zum Schluss der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt haben.

§ 8

Elternbeiträge / Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung der in der Kindertagesstätte aufgenommenen Kinder werden von den Erziehungsberechtigten Elternbeiträge (Gebühren) erhoben.
- (2) Zur Höhe und Erhebung der Gebühren wird durch die Gemeinde Möringen eine Gebührensatzung beschlossen.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung über die Nutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Möringen tritt rückwirkend zum 1. November 2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtung der Gemeinde Möringen vom 29.04.2003 außer Kraft.

Möringen, den 11. November 2003


Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen

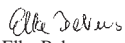
Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt gültigen Fassung i. V. m. § 6a des Kommunalabgabengesetzes vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) bzw. in der zuletzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat Jerchel in seiner Sitzung am 07.12.2000 folgende Satzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages beschlossen.

§ 6a Beitragssatz

Der Beitragssatz wird nach den jährlich ermittelten Investitionsaufwendungen in einer gesonderten Satzung festgelegt.

Der errechnete Beitragssatz für die im Jahr 2002 durchgeführte Maßnahme Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Gemeinde ergibt **0,12610 €/m²** errechneter beitragspflichtiger Fläche.

Diese Satzung tritt zum Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.


Elke Behrens
Bürgermeisterin



Datum: 6.11.2003

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bellingen für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA § 95 Abs. II vom 5. Oktober 1993 (GVBl.

LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages	
	um	um	gegenüber bisher	nummehr festgesetzt
	€	€	€	€
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	6.200		422.000	428.200
die Ausgaben	6.200		422.000	428.200
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		2.500	79.200	76.700
die Ausgaben		2.500	79.200	76.700

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Bellingen, d. 06. 11. 2003


Bürgermeister



(Siegel)

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.


Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushalt liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

27. 11.2003 bis 12.12. 2003

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bellingen, d. 06. 11. 2003


Ahmidt
Bürgermeister



(Siegel)

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Birkholz für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA § 95 Abs. II vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages	
	um	um	gegenüber bisher	nummehr festgesetzt
	€	€	€	€
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	77.100		243.900	321.000
die Ausgaben	77.100		243.900	321.000
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		4.000	28.100	24.100
die Ausgaben		4.000	28.100	24.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

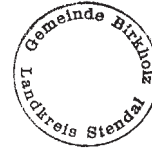
Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Birkholz, d. 06.11.2003


Bürgermeister



(Siegel)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

27.11.2003 bis 15.12.2003

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Birkholz den, 07.11.2003


Rudolph
Bürgermeister



(Siegel)

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bittkau für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA § 95 Abs. II vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages	
	um	um	gegenüber bisher	nummehr festgesetzt
	€	€	€	€
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	36.600		579.200	615.800
die Ausgaben	36.600		579.200	615.800
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		66.100	184.500	118.400
die Ausgaben		66.100	184.500	118.400

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

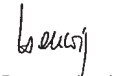
§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Bittkau, d. 17.11.2003


Bürgermeisterin



(Siegel)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushalt liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen

Anlagen in der Zeit vom

27. 11.2003 bis 15.12. 2003

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bittkau, den 18. 11. 2003


Hellwig
Bürgermeisterin



1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Demker für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA § 95 Abs. II vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages gegenüber bisher	
	um	um	€	nunmehr festgesetzt €
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	50.800		395.900	446.700
die Ausgaben	50.800		395.900	446.700
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	141.300		487.600	628.900
die Ausgaben	141.300		487.600	628.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

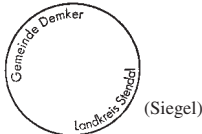
Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Demker, d. 17.11.2003


Fischer
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

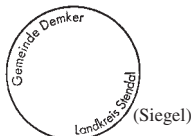
Der 1. Nachtragshaushalt liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

27. 11.2003 bis 05.12. 2003

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Demker, den 18. 11. 2003


Fischer
Bürgermeisterin



1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kehnert für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA § 95 Abs. II vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages gegenüber bisher	
	um	um	€	nunmehr festgesetzt €
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	29.600		254.700	284.300
die Ausgaben	29.600		254.700	284.300
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	8.100		28.900	37.000
die Ausgaben	8.100		28.900	37.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Kehnert, d. 04.11.2003



Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

27.11.2003 bis 15.12.2003

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Kehnert, den 07.11.2003



Horstmann
Bürgermeister



1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Jerchel für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA § 95 Abs. II vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages gegenüber bisher	
	um	um	€	nunmehr festgesetzt €
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	10.500		134.000	144.500
die Ausgaben	10.500		134.000	144.500
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	33.500		22.200	55.700
die Ausgaben	33.500		22.200	55.700

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Jerchel, d. 06.11.2003

Behrens

Bürgermeisterin



(Siegel)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

27.11.2003 bis 15.12.2003

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Jerchel den, 07.11.2003

Behrens

Behrens
Bürgermeisterin



(Siegel)

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scherneck für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA § 95 Abs. II vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages gegenüber bisher	
	um	um	€	nummehr festgesetzt €
	€	€	€	€
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	22.300		184.000	206.300
die Ausgaben	22.300		184.000	206.300
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	26.000		110.600	136.600
die Ausgaben	26.000		110.600	136.600

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Scherneck, d. 10.11.2003

Kaul.

Bürgermeisterin



(Siegel)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushalt liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

27.11.2003 bis 05.12.2003

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Scherneck, den 10.11.2003

Kaul.

Lau
Bürgermeisterin



(Siegel)

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Uchtdorf für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA § 95 Abs. II vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages gegenüber bisher	
	um	um	€	nummehr festgesetzt €
	€	€	€	€
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	40.200		177.500	217.700
die Ausgaben	40.200		177.500	217.700
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	19.900		35.500	55.400
die Ausgaben	19.900		35.500	55.400

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Uchtdorf, d. 18.11.2003

Behrens

Bürgermeister



(Siegel)

Ihr Lokalberichterstatter – jede Woche neu.

Der General-Anzeiger sagt, was in der Nachbarschaft los ist, kennt alle guten und preiswerten Angebote der Geschäfte in Ihrer Nähe und gibt die besten Tipps für alle Lebenslagen. Woche für Woche.

General-Anzeiger

Das große Anzeigenblatt

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

27.11.2003 bis 15.12.2003

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Uchtdorf, den 19.11.2003



Bartoschewski
Bürgermeister



1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Weißewarte für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA § 95 Abs. II vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages gegenüber bisher	
	um	um	gegenüber	nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	80.800		489.900	570.700
die Ausgaben	80.800		489.900	570.700
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		106.300	662.600	556.300
die Ausgaben		106.300	662.600	556.300

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Weißewarte, d. 14.11.2003



Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

27.11.2003 bis 15.12.2003

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Weißewarte, den 17.11.2003



Radke
Bürgermeister



1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Windberge für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA § 95 Abs. II vom 5. Oktober 1993 (GVBl.

LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages gegenüber bisher	
	um	um	gegenüber	nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	18.600		224.400	243.000
die Ausgaben	18.600		224.400	243.000
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	32.000		129.300	161.300
die Ausgaben	32.000		129.300	161.300

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

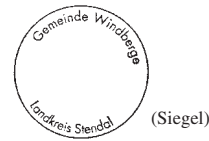
§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Windberge, d. 13.11.2003



Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

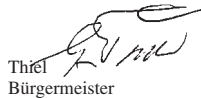
Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushalt liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

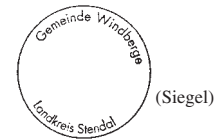
27.11.2003 bis 05.12.2003

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Windberge, den 18.11.2003



Thiel
Bürgermeister



Amtsblatt für den Landkreis Stendal
Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen
Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32
Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31